



DER VORSTEHER DES GESUNDHEITSDEPARTEMENTES

R I C H T L I N I E N

für die Subventionierung der Betriebskosten der
sozialmedizinischen Zentren und Institutionen

1. GESETZESGRUNDLAGEN

2. ZU UNTERBREITENDE DOKUMENTE

- 2.1 Jahresrechnung
- 2.2 Betriebsbudget
- 2.3 Investitionsbudget

3. BUCHUNGSPLAN / BUCHHALTUNG

- 3.1 Bilanz
- 3.2 Betriebsrechnung

4. FUER DIE SUBVENTIONIERUNG ERFASSTE UNKOSTEN

- 4.1 Grundsätze
- 4.2 Personalkosten
- 4.3 Investitionskosten
- 4.4 Kosten für Räumlichkeiten

5. NICHT ANERKANNTE UNKOSTEN

6. EINNAHMEN

6.1 Grundsätze

6.2 Verrechnung der Dienstleistungen

6.3 Minimaleinnahmen

6.4 Arbeiten und Dienstleistungen für Dritte

7. INKRAFTTRETUNG

* * * * *

1. GESETZESGRUNDLAGEN

In Uebereinstimmung mit den folgenden Gesetzesgrundlagen

- Gesetz vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle, sowie dessen Anwendungsreglemente;
- Gesetz vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen;
- Dekret vom 14. November 1975 betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an den sozialmedizinischen Organisationen;
- Beschluss vom 28. Januar 1976 betreffend die Tätigkeit der sozialmedizinischen und sozialen Dienste, sowie der Prophylaxe;
- Richtlinien vom 12. Juli 1976 betreffend die Organisation der sozialmedizinischen Dienste

beschliesst das Gesundheitsdepartement folgende Richtlinien.

2. ZU UNTERBREITENDE DOKUMENTE

Die Institutionen unterbreiten dem kantonalen Gesundheitsamt und dem kantonalen Finanzinspektorat

- auf den 30. April eines jeden Jahres

2.1 die Jahresrechnung

- Betriebsrechnung und Bilanz
- Revisorenbericht - Tätigkeitsbericht
- Bestand des während des Jahres beschäftigten Personals
- auf den 30. Juni eines jeden Jahres

2.2 das Betriebsbudget

- Budgetentwurf und Erklärungen
- Detail der Lohnkosten - Personalbestand

2.3 das Investitionsbudget

Dieses Budget muss im Prinzip die pro Gegenstand mehr als Fr. 5'000.-- ausmachenden Investitionen enthalten. Nach der Genehmigung dieses Budgets durch das Gesundheitsdepartement muss die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen Gegenstand einer Genehmigung durch den Vorsteher des Gesundheitsdepartementes, d.h. den Staatsrat bilden. (s.Reglement vom 26.10.1977 betreffend die Ausschreibung und Vergebung von Arbeiten und Lieferungen)

3. BUCHUNGSPLAN

Wir empfehlen den sozialmedizinischen Zentren den Buchungsplan mit folgendem Schema einzuführen:

3.1 Bilanz

<u>Aktiven</u>	<u>Passiven</u>
1.0 Verfügbar	2.0 Fremdkapital
1.1 Realisierbar	2.1 Kontokorrent
1.2 Gesperrt	2.2 Ausgleichkonto Passiven
1.3 Ausgleichkonto Aktiven	2.3 Eigenkapital
1.4 Kontokorrent	
1.5 zu übertragendes Defizit	

3.2 Betriebsrechnung

3. Personalkosten

- 3.0 Pflegepersonal
- 3.1 Familienhelferinnen
- 3.2 Sozialarbeiter
- 3.3 Verwaltungspersonal
- 3.4 Arzthonorare
- 3.5 Sozillasten

4. Betriebskosten

- 4.0 Deplacementsspesen
- 4.1 Fahrzeugspesen
- 4.2 Büro- und Verwaltungsspesen
- 4.3 Büromaterial
- 4.4 Medizinisches Material
- 4.5 Abschreibungen
- 4.6 Zinsen

5. Kosten für Räumlichkeiten

6. Betriebseinnahmen

- 6.0 Dienstleistungen der Krankenschwestern
- 6.1 Dienstleistungen der Familienhelferinnen
- 6.2 Subventionen des Bundesamtes für Sozialversicherung
- 6.3 andere Einnahmen

7. Aufzuteilendes Defizit

Für die Erstellung eines genauen Buchungsplanes hält sich das kantonale Finanzinspektorat zur Verfügung.

Wenn die Buchhaltung der sozialmedizinischen Zentren in der kommunalen Jahresrechnung enthalten ist, müssen die Ausgaben und Einnahmen der sozialmedizinischen Zentren entsprechende Rubriken aufweisen.

4. FUER DIE SUBVENTIONIERUNG ERFASSTE UNKOSTEN

4.1 Grundsätze

Im Rahmen der bei der Genehmigung des Budgets festgelegten Unkosten werden nur die direkt mit dem Betrieb verbundenen Lasten berücksichtigt und nur insofern die Verwaltung angebracht und wirtschaftlich ist. Zusätzliche Ausgaben bedingen eine vorgängige Bewilligung durch das kantonale Gesundheitsamt.

Berücksichtigt werden Ueberschreitungen, die sich aus einer die Voranschläge übersteigenden Teuerung ergeben.

4.2 Personalkosten

Der Personalbestand wird mit der Budgetgenehmigung festgelegt. Für jede andauernde Aenderung des Organigramms muss beim kantonalen Gesundheitsamt eine Bewilligung eingeholt werden.

4.2.1 Personalnormen

Die maximale Personalzahl wird vom Vorsteher des Gesundheitsdepartementes auf Vormeinung der Walliser Vereinigung der sozialmedizinischen Regionalzentren für die Gesamtheit der sozialmedizinischen Zentren jährlich festgelegt.

4.2.2 Besoldungsskala und Funktionsklassierung

Die Klassierung des Personals der sozialmedizinischen Zentren ist durch die vom Gesundheitsdepartement genehmigten und diesen Richtlinien beiliegenden Klassierungsplan und Besoldungsskala festgelegt. Die für die Beitragsleistung erfassten Löhne gehen aus den vorerwähnten Dokumenten hervor. Nur die "situations acquises" können davon abweichen.

4.2.3 Soziallasten

Die Soziallasten beinhalten den Beitrag des Arbeitgebers an die AHV/IV/EO, Pensionskasse, Kranken- und Unfallversicherung und Familienzulagen.

4.2.4 Personalausbildung

Praktikanten

Die Krankenpflege-Praktikanten werden gemäss dem mit den Krankenpflegeschoolen getroffenen Uebereinkommen entschädigt.

Kurse für die berufliche Vervollkommnung

Die Kosten für die Vervollkommnungskurse werden vom Arbeitgeber in den Budgetgrenzen übernommen.

Berufsbegleitende Ausbildung

- Gesundheitsschwestern: Die Kosten für die Teilnahme an den Gesundheitsschwesternkursen gehen zu Lasten des Arbeitgebers. Es muss eine "zeitliche Verpflichtung" der Angestellten vorgesehen werden.
- Sozialarbeiter: Die sich in berufsbegleitender Ausbildung befindenden Sozialarbeiter erhalten einen ihrer Tätigkeit entsprechenden und vom kantonalen Gesundheitsamt auf Vormeinung der Walliser Vereinigung der sozialmedizinischen Regionalzentren festgelegten Lohn. Die Ausbildungskosten gehen zu Lasten des Arbeitgebers. Es muss eine "zeitliche Verpflichtung" des Angestellten vorgesehen werden.

4.2.5 Deplacementsspesen

Die Kilometerentschädigung für die Benützung des Privatwagens während des Jahres wird aufgrund des gültigen Reglementes der Staatsangestellten gerechnet, d.h. am 1. Januar 1983:

0 - 7'000 km	=	Fr. 0.50
7'001 - 12'000 km	=	Fr. 0.43
ab 12'001 km	=	Fr. 0.40

4.3 Investitionskosten4.3.1 Investitionen

Alle Käufe von Mobiliar und Einrichtungen, sowie die Gebäudereparaturen (ab Fr. 5'000.--) müssen, sofern sie im Investitionsbudget vorgesehen waren, aktiviert werden.

Die Fr. 5'000.-- übersteigenden nicht genehmigten oder im Investitionsbudget nicht aufgeführten Investitionen werden bei der Subventionierung nicht berücksichtigt.

4.3.2 Abschreibungen

Die Abschreibungen werden auf den Nettoankaufswert nach Abzug der Subventionen gerechnet. Die Abschreibungsgrundlage wird mit neuen Anschaffungen minus Subventionen erhöht.

<u>Gebäude:</u>	Bau	2 %
	Umbau	10 %
<u>Mobiliar u. Einrichtungen</u>		10 %
<u>Fahrzeuge</u>		20 %

Die Abschreibungen auf unbebaute Grundstücke werden nicht erfasst.

4.3.3 Zinsen

Der Kanton überweist dreimonatige Teilzahlungen. Um Zinslasten zu vermeiden, müssen die Gemeinden mit der Ueberweisung von regelmässigen Teilzahlungen gleicher Art vorgehen.

4.4 Kosten für Räumlichkeiten

Jede Gemeinde muss der sozialmedizinischen Organisation die für das lokale Zentrum notwendigen Räume unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Die Mietkosten der regionalen und subregionalen Zentren fallen in die für die Berechnung des Kantonsbeitrages, nach Abzug eines Vorzugsanteils für die Gemeinde, in welcher das Zentrum steht, zu erfassenden Kosten.

Für die Berechnung des Mietzinses wird nur die Fläche erfasst, welche der regionalen oder subregionalen Tätigkeit dient, da gemäss den gültigen Gesetzesbestimmungen die Gemeinden die der lokalen Tätigkeit dienenden Räume gratis zur Verfügung stellen müssen.

5. NICHT ANERKANNTE KOSTEN

Nicht anerkannt werden Ausgaben, deren Art mit dem Zweck der sozialmedizinischen Zentren nicht übereinstimmt und jene, welche zu den in den vorliegenden Richtlinien festgesetzten Normen im Widerspruch stehen.

Nachfolgende Ausgaben gehören in der Regel zu den nicht anerkannten Kosten:

- Geschenke an das Personal
- Mahlzeiten bei Personalausflügen
- Ausgaben ohne Gegenleistungen, wie Beiträge, Schenkungen usw.
- Geschenke für Kranke, wenn sie keinen symbolischen Wert mehr haben oder zur Gewohnheit werden und eine grosse Zahl von Personen betreffen
- Ausgaben ohne Belege, sowie Buchungsfehler, die sich auf die Betriebsrechnung auswirken.

Diese Liste ist nicht erschöpfend und kann vom Vorsteher des Gesundheitsdepartementes abgeändert werden.

6. EINNAHMEN

6.1 Grundsätze

Die vom Staat und den Gemeinden für die Uebernahme des Defizits überwiesenen Teilzahlungen werden nicht als Einnahmen betrachtet, aber in einem Bilanzkonto verbucht.

Die Subventionen des Bundesamtes für Sozialversicherung muss mit der während des Geschäftsjahres effektiv erhaltenen Summe (Total Teilzahlungen) als Einnahme verbucht werden.

6.2 Verrechnung der Dienstleistungen

Berücksichtigt werden die Einnahmen, welche durch die Anwendung der offiziellen Tarife gemacht werden. Die Ergebnisse einer beschränkteren Anwendung würden in die Berechnung des subventionierbaren Defizits fallen.

6.2.1 Krankenschwestern

Die Dienstleistungen des Krankenpflegepersonals werden gemäss dem Tarif des zwischen der Walliser Vereinigung der sozialmedizinischen Regionalzentren und dem Kantonalverband der Walliser Krankenkassen abgeschlossenen und vom Staatsrat homologierten Vertrages verrechnet.

6.2.2 Familienhelferinnen

Die Dienstleistungen der Familienhelferinnen werden mindestens aufgrund des von der Walliser Vereinigung der sozialmedizinischen Regionalzentren erstellten und vom Vorsteher des Gesundheitsdepartementes am 12. Mai 1982 genehmigten Tarifs verrechnet.

6.3 Minimaleinnahmen

Bei einer Nichtanwendung der Tarife wird ein Minimalbetrag von 20 % der anerkannten Unkosten als Einnahmen erfasst.

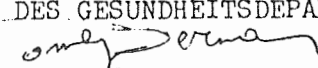
6.4 Arbeiten und Dienstleistungen für Dritte

Die für Dritte ausgeführten Arbeiten und Dienstleistungen müssen zum Selbstkostenpreis verrechnet werden.

7. INKRAFTTRETUNG

Die vorliegenden Richtlinien treten am 1.1.1983 in Kraft.

DER VORSTEHER DES GESUNDHEITSDEPARTEMENTES


Dr. Bernard Comby

Beilagen:

- Reglement betreffend die Ausschreibung und die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen (Submissionsordnung)
- Klassierungsplan und Besoldungsskala

Sitten, den 15. Dezember 1982